



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus

Verzögerungen bei der Errichtung einer BÜSTRA-Anlage am AKN-Bahnhof Tanneneck

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Zur besseren und sicheren Erreichbarkeit des AKN-Bahnhofes Tanneneck wurde sich im Jahr 2021 darauf verständigt, eine neue Fußgängerquerung an der Kreuzung Bahnstraße/Buchenweg zu schaffen, die auch zur Sicherung des Schulwegs dient. Hierzu soll eine BÜSTRA-Anlage errichtet werden. Hierbei handelt es sich um eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme, in die auch das Land unter anderem durch seine Anteile an der AKN und aufgrund des Eisenbahnkreuzungsgesetzes involviert ist. Mit der geplanten Gewerbeansiedlung von Hillwood werden bis zu 800 tägliche LKW-Fahrten an dieser Kreuzung erwartet.

1. Für wie dringend erachtet die Landesregierung eine zeitnahe Umsetzung der geplanten Fußgängerquerung, auch vor dem Hintergrund, dass die geplante Umsetzung entgegen der ursprünglichen Planung nicht in 2024 erfolgen wird (vgl. Drucksache 20/1502)? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit des Haltepunktes Tanneneck wird die Verkehrssicherheit erhöhen. Daher ist eine zeitnahe Umsetzung aus Sicht der Landesregierung zu begrüßen. Durch die nun geplante Gewerbeansiedlung sind Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Verkehrsqualität zu erwarten. Eine genauere verkehrliche Bewertung (inkl. Dringlichkeit) ist erst möglich, wenn eine verkehrstechnische Untersuchung vorliegt.

2. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/1502 verweist die Landesregierung auf das Erfordernis einer neuen Grundsatzentscheidung und auf die Sicherstellung der Finanzierung. Wer hat die Grundsatzentscheidung zu treffen und wer hat zu welchen Anteilen die Finanzierung sicherzustellen? Bitte erläutern.

Antwort:

Der LBV.SH als Aufsichtsbehörde über die nicht-bundeseigenen Bahnen (NE-Bahnen) hat eine Grundsatzentscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) vorliegt. Dabei sind vorrangig Änderungen zur Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung und andererseits vorhabenbezogene Veränderungen zu berücksichtigen. Im Falle einer EBKrG-Maßnahme treffen die Beteiligten gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung über Art, Umfang und Durchführung sowie die Verteilung der Kosten.

3. Inwiefern beeinflusst die „Eignung der benachbarten Straßen für den Schwerlastverkehr“ (Drucksache 20/1502) die Planung und Umsetzung der BÜSTRA-Anlage? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Planungen einer BÜSTRA-Anlage durch die AKN dienen bisher ausschließlich der Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit des AKN-Haltepunktes. Aufgrund der geplanten Gewerbeansiedlung ist nun ggf. eine Anpassung des Straßennetzes erforderlich. Die Gemeinde sollte für die Gemeindestraßen und mindestens den Knotenpunkt L76/Bahnstraße mittels einer verkehrstechnischen Untersuchung prüfen, ob eine Anpassung der Straßen und Knotenpunkte durch die Gewerbeansiedlung erforderlich wird. Sollte eine Änderung der Straßen und Knotenpunkte aufgrund der aus dem B-Plan ausgelösten Verkehre im Bereich des Haltepunktes Tanneneck erforderlich werden, könnte dies Auswirkungen auf die bisherigen Planungen der AKN haben.

4. Die Landesregierung weist darauf hin, dass sich im Rahmen der Hillwood-Ansiedlung die Rahmenbedingungen verändert hätten und die Planungen der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme zu überarbeiten sind. Welche Umsetzungsvarianten kommen in Frage und wie lange müsste für die Umsetzung der verschiedenen Varianten jeweils der Bahnübergang für den Verkehr ungefähr geschlossen werden? Bitte erläutern.

Antwort:

Da noch unklar ist, ob und welche Änderungen sich an den Straßen und Knotenpunkten ergeben (siehe Antwort auf Frage 3), kann noch keine verlässliche Aussage zu eventuellen Varianten getroffen werden.

5. Welche Alternativtrasse(n) kommen für den Zeitraum der Umsetzung einer Eisenbahnkreuzungsmaßnahme für diese Zeit für den Schwerlast-/PKW-Verkehr in Richtung A7 und A23 in Frage? Bitte erläutern.

Antwort:

Der Eingriff in bzw. die Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind abhängig von Art, Umfang und Dauer der geplanten Maßnahmen. Die Verkehrsführung während der Umsetzung wird durch eine verkehrsrechtliche Anordnung geregelt. Diese wird zwischen Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger, Baulastträger Schiene, Polizei und ggf. weiteren Beteiligten abgestimmt und von der zuständigen Stelle (Straßenverkehrsbehörde bzw. Straßenbaubehörde) angeordnet. In dieser Anordnung werden bei Bedarf Umleitungsstrecken ausgewiesen.

Zum gegenwärtigen Stand der Planung liegen für diese Maßnahmen keine ausreichenden Informationen zu Art, Umfang und Dauer vor. Daher sind momentan keine belastbaren Aussagen zu Alternativtrassen für den Zeitraum der Umsetzung dieser Maßnahmen möglich.